

TOP 21

Rede: Neuntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Drs. 16/6518 - 2./3. Lesung

[15.11.2007]

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen.

Im Juli 2005 erklärte das Bundesverfassungsgericht mehrere Regelungen des bestehenden Versicherungsaufsichtsgesetzes für verfassungswidrig. Dies machte es nötig, das Versicherungsaufsichtsgesetz zu novellieren, um eine verfassungsmäßige Regelung zu schaffen. Ziel dieser Novelle war neben der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils die Anpassung der Versicherungsaufsicht an internationale Standards sowie Neuregelungen bei der Aufsicht über Lebensversicherungsunternehmen.

Wir als Unionsfraktion bewerten den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv. Das Versicherungsaufsichtsgesetz wird mit dieser Novelle im Sinne des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Dies stärkt die Stellung der Versicherten.

Des Weiteren bereiten wir die Versicherungswirtschaft auf die kommenden Aufsichtsstandards im Rahmen der europäischen Solvency-II-Regelungen vor. D. h. entsprechend der Entwicklung im Bankenbereich, bekannt als Basel II, ist auch im Versicherungsbereich der Übergang zu einer mehr prinzipienbasierten Aufsicht erforderlich. Dabei werden erhöhte Anforderungen an Entscheidungsprozesse und an das Risikomanagement in Versicherungsunternehmen gestellt. Diese Neuregelung über das Risikomanagement stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Versicherungsunternehmen. Ein gutes Zeichen für den Versicherungsstandort Deutschland!

Des Weiteren konnten wir bei den Regelungen für deutsche Pensionsfonds eine gute Einigung erzielen. Die größten deutschen Unternehmen, also alle DAX30-Unternehmen und ein bedeutender Teil großer mittelständischer Unternehmen, planen, die betriebliche Altersvorsorge ihrer Mitarbeiter in eigenständige Pensionsfonds auszulagern und abzusichern. Allerdings wurden die bisherigen Regelungen zur Deckung des Fondsvermögens als zu rigide empfunden, so dass sich bisher nur wenige deutsche Unternehmen für einen Pensionsfonds entscheiden konnten. Das wird sich nun ändern.

Aktuell darf die Unterdeckung bei Pensionsfonds bei nur maximal 5 Prozent liegen. Das bedeutet, wenn die Differenz zwischen Pensionsansprüchen und Fondsvermögen diese Grenze überschreitet, muss die Trägergesellschaft sofort einspringen und ausgleichen. Das Trägerunternehmen hätte dafür unangemessen hohe Liquiditätsreserven vorhalten müssen.

In der neuen Regelung wird die Unterdeckungsgrenze nun auf 10 Prozent erhöht. Damit passen wir uns an die EU-Pensionsfondsrichtlinie und auch an die internationalen Bilanzierungsregelungen an. Wird die 10-Prozent-Grenze erreicht, hat der Fonds mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Sanierungsplan aufzustellen und muss die Unterdeckung innerhalb von drei Jahren beseitigen. Ein sofortiger Ausgleich der Unterdeckung ist nicht mehr erforderlich.

Zusätzlich sichern Pensionsfonds alle Betriebsrentenansprüche noch wie folgt ab:

1. Sie sind zu 100% durch Kapital gedeckt.
2. Eine zeitweilige Unterdeckung, beispielsweise bei großen Schwankungen am Aktienmarkt, ist über den Pensionssicherungsverein (PSV) abgesichert.
3. Für alle Fälle müssen die Trägerunternehmen haften. Dies wurde mit der Siebten VAG-Novelle eingeführt.

Mit dieser Neuregelung des Versicherungsaufsichtsgesetzes positionieren wir uns gut im europäischen Vergleich und wir bewegen international tätige Unternehmen dazu, ihre Betriebsrentenansprüche über Pensionsfonds am Standort Deutschland zu decken.

In einem zweiten Punkt konnten wir uns ebenfalls einigen: Die Eigenmittelfunktion bei Lebensversicherungsunternehmen wird gestärkt. Es geht um die so genannten Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen. Die Bildung dieser Rückstellungen ist momentan nur zulässig, wenn deren Entnahme ausschließlich für die Beitragsrückerstattung verwendet wird. Das Handels- und das Steuerrecht verlangen dies.

In bestimmten Fällen erscheint jedoch eine weitergehende Entnahmemöglichkeit aus diesen Rückstellungen gerechtfertigt. Zum Beispiel, wenn der Versicherer zu erhöhten Leistungen verpflichtet wird. Die Entnahme kann auch als Risikopuffer dienen, um unvorhersehbare Verluste aus Versicherungsverträgen auszugleichen. Die ausschließliche Verwendung dieser Rückstellungen für Leistungen an Versicherte bleibt gewahrt. Darüber hinaus muss auch immer die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zustimmen. Ich halte das für eine sinnvolle Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Durch die Änderungen stabilisieren wir die Position der Versicherungswirtschaft im europäischen Kontext, ohne die Belange der Versicherten, der Versorgungsanwärter und der Versorgungsempfänger zu beeinträchtigen. Zusammengefasst stärken wir mit diesem Gesetz den Finanzplatz Deutschland.